

Satzung des Fördervereins Mühlenmuseum Kemena

§1

Der Förderverein Mühlenmuseum Kemena mit Sitz in Löhne-Gohfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecks des Vereins ist

- a) das Mühlenmuseum Kemena mit der Wassermühle zu erhalten und nach Möglichkeit zu betreiben, sie zu warten und zu pflegen,
- b) das Mühlengrundstück sowie die darauf stehenden Gebäude mit dem Steinbackofen zu pflegen und zu warten, wobei ein separater Nutzungsvertrag die Verantwortlichkeiten zwischen Eigentümer und Förderverein beschreibt.
- c) den Backofen in Betrieb zu nehmen und nach traditioneller Art zu backen. Dabei sollen insbesondere alte, überlieferte Backrezepte gesammelt, erprobt und erhalten werden,
- d) der Bevölkerung die Mühle in Betrieb vorzuführen und späteren Generationen zu erhalten,
- e) Veranstaltungen durchzuführen, um das Interesse der Bevölkerung am Mühlenmuseum Kemena zu wecken.

§2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, auch eine Körperschaft oder ein Verein sein, der/die seine Ziele unterstützt. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- c) Fördermitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit

Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
Die Anmeldung als Mitglied erfolgt gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Er wird zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten wirksam.
2. Sofern ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Ziele und Interessen des Vereins verletzt oder trotz Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, kann es durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied schriftlich Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Beschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung abschließend zu entscheiden.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Zu ihrer Festlegung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Geschäftsführenden Vorstandes.

2. Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung, Gesetz oder Beschlüsse anderen Vereinsorganen obliegen oder auf Mitglieder oder Dritte übertragen sind. Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Aufgabenverteilung und Vertretungen regelt. Er kann aus seinen Vorstandsmitgliedern eine/n Sprecher/in wählen.

3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

4. Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§10

Die Mitglieder des Vereins haften gegenüber dem Verein für einen in Wahrnehmung der Mitgliedspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Sind die Mitglieder des Vereins einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Vereinspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann das Vereinsmitglied vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Haftung beschränkt sich im Innenverhältnis insgesamt nur auf die Höhe des Vereinsvermögens.

§ 11

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, jedes Fördermitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführenden Vorstandes, Entgegennahme des Kassenberichts, Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/innen und die Entlastung des Geschäftsführendes Vorstandes
- b. Wahl einer Protokollführerin/eines Protokollführers der Mitgliederversammlung
- c. Beschlussfassung einer Beitragsordnung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes

e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

f. Wahl von mindestens zwei und höchstens drei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Geschäftsführenden Vorstand noch einem von diesen Organen berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

g. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Geschäftsführenden Vorstandes

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und entsprechender Beschlussvorlagen schriftlich, per E-Mail, WA, ggf. zusätzlich auch online einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse oder WA bzw. andere Onlinedienstegerichtet ist.

2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren im gesicherten Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

3. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich, per E-Mail beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die/Der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

2. Bei Präsenzveranstaltungen wird grundsätzlich durch Handheben abgestimmt. Wenn mindestens ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt, wird geheim abgestimmt. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung (Online-Verfahren im gesicherten Kommunikationsraum) oder einer Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Versammlung ist den Mitgliedern spätestens 24

Stunden vor Beginn der Veranstaltung das virtuelle Abstimmungsverfahren einschließlich der Möglichkeit der geheimen virtuellen Abstimmung mitzuteilen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung fristgemäß hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich, per E-Mail oder online mitgeteilt werden.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in unterschrieben werden muss.

§ 14

Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtstag und ggf. Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zu einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreisheimatverein Herford, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Löhne, den 27. April 2024.

Die Satzung wurde am 27. 04. 2024 durch folgende Personen beschlossen